

168

**Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Beschluß des Ministerrates

13 / 4 / 90

vom 8. Februar 1990

**Betrifft: Beschluß über weitere Maßnahmen zur Auflösung des ehemaligen Amtes
für Nationale Sicherheit**

Der beiliegende Beschluß wurde bestätigt.

gez. H. Madow

Für die Richtigkeit:

W.
Sekretariat des Ministerrates

**Dieser Beschluß ist nach Realisierung zu vernichten;
die Archivierung erfolgt durch den Herausgeber.**

Beschluß
über weitere Maßnahmen zur Auflösung des
ehemaligen Amtes für Nationale Sicherheit
vom 8. Februar 1990

1. Die Leitung der weiteren Auflösung des ehemaligen Amtes für Nationale Sicherheit wird mit Regierungsvollmacht durch die Herren

Dr. Böhm, Georg
Vertreter des Runden Tisches

Fischer, Werner
Vertreter des Runden Tisches

Peter, Fritz
Regierungsbeauftragter

wahrgenommen.

Beratend ohne Stimmrecht nimmt teil

Dr. Forck, Gottfried
Vertreter des Runden Tisches

als ständiger Vertreter
Oberkonsistorialrat Schröter, Ulrich

2. Zur weiteren Auflösung des ehemaligen Amtes für Nationale Sicherheit wird als Zentrales Staatsorgan ein Komitee zur Auflösung des ehemaligen Amtes für Nationale Sicherheit (nachfolgend Komitee genannt) gebildet.
3. Als Leiter des Komitees wird Herr Günter Eichhorn, bisher Leiter des Arbeitstabes zur Auflösung des ehemaligen Amtes für Nationale Sicherheit, eingesetzt.
4. Der Leiter des Komitees wird durch die mit der Leitung beauftragten Regierungsbevollmächtigten angeleitet und ist ihnen und der Regierung rechenschaftspflichtig.

5. Bei der Bildung des Komitees, der inhaltlichen Bestimmung seiner Tätigkeit und seiner Organisation ist von den Grundsätzen (Anlage 1) auszugehen.
Dem Vorsitzenden des Ministerrates sind die Grobstruktur, die Anzahl der benötigten Planstellen und die Anforderungen für die finanzielle und materiell-technische Ausstattung zur Bestätigung vorzulegen.
6. Das Komitee ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist in Berlin. Es wird im Rechtsverkehr durch den Leiter vertreten. Vollmachten können erteilt werden.
7. Die Finanzierung des Komitees erfolgt aus dem Staatshaushalt.
8. Das Komitee übernimmt die Abwicklung von Forderungen und Verbindlichkeiten des ehemaligen Amtes für Nationale Sicherheit.
9. Den im Dienstleistungs-, Betriebs- und Verwaltungsbereich des Gebäudekomplexes Normannenstraße beschäftigten ca. 140 Merk-tätigen, die zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gebäudekomplexes erforderlich sind, sind durch den VEB Dienstleistungskombinat beim Ministerrat mit Wirkung vom 1. Februar 1990 Arbeitsverträge nach dem Rahmenkollektivvertrag Einrichtungen des Ministerrates anzubieten.
Die dafür erforderlichen Lohnfondsmittel und weiteren finanziellen Aufwendungen sind dem Sekretariat des Ministerrates bereitzustellen.
Bei Rechtsträgerwechsel sind diese Arbeitskräfte objektgebunden durch den neuen Rechtsträger zu übernehmen.

Verantwortlich: Direktor des VEB Dienstleistungskombinat
beim Ministerrat
Minister der Finanzen und Preise
Leiter des Komitees zur Auflösung des
ehemaligen Amtes für Nationale Sicherheit

Termin: Februar 1990

10. Für die Behandlung von durch das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit für das Jahr 1990 abgeschlossene Wirtschaftsverträge gelten die Grundsätze gemäß Anlage 2.
11. Für die Behandlung des Schriftgutes des ehemaligen Amtes für Nationale Sicherheit gelten die Grundsätze gemäß Anlage 3.
12. Die Festlegungen zur Aufhebung der Schweigepflicht (Anlage 4) werden bestätigt.
13. Der Leiter des Komitees wird beauftragt, Grundsätze für die Behandlung der Grundmittel festzulegen.
14. Die mit der Leitung beauftragten Regierungsbevollmächtigten sind berechtigt, die Presse über den Inhalt dieses Beschlusses zu informieren.

Grundsätze

zum Vorgehen zur weiteren Auflösung des ehemaligen Amtes für
Nationale Sicherheit

1. Das Komitee sollte vor allem folgende Bereiche umfassen:

- Rechtsfragen einschließlich Rechtsnachfolge
- Personalfragen/Sozialwesen (einschließlich der Führung von Entlassungsgesprächen)
- Schriftgut/Archivwesen
- Informatik
- Materielle und finanzielle Probleme der Auflösung (gemäß bisheriger Aufgabenstellung der AG Eichhorn)
- Kontrolle und Revision
- Bürgereingaben
- Öffentlichkeitsarbeit

2. Das Komitee wird aus vorhandenen Spezialisten, Personalvorschlägen von den Vertretern des Runden Tisches und erforderlichenfalls aus entlassenen Spezialisten des ehemaligen Amtes für Nationale Sicherheit gebildet.

Mitarbeiter für das Komitee sind durch zeitlich begrenzte Delegationenverträge aus anderen zentralen Staatsorganen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen und durch Neueinstellung zu gewinnen.

Die Entlohnung der delegierten Mitarbeiter erfolgt aus den Mitteln des Komitees.

Für die Mitarbeiter finden die rahmenkollektivvertraglichen Regelungen für die Mitarbeiter der zentralen Staatsorgane Anwendung.

3. Bis zur endgültigen Auflösung der ehemaligen Bezirksämter unterhält das Komitee Arbeitsstäbe in den Bezirken.

Diese übernehmen die Abwicklung von Forderungen und Verbindlichkeiten der ehemaligen Bezirks- und Kreisämter des Amtes für Nationale Sicherheit.

Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind für die materielle Sicherstellung der Arbeitsstäbe verantwortlich.

Über die Leitung und Zusammensetzung dieser Arbeitsstöße sollte auf bezirklicher Ebene eigenverantwortlich in Konsultation mit dem Runden Tisch, Bürgerkomitee und Rat des Bezirkes entschieden werden.

4. Das Komitee hat eng mit den Regierungsbeauftragten in den Bezirken zusammenzuarbeiten.
5. Es ist weiterhin eine enge Zusammenarbeit der Regierungsbeauftragten in den Bezirken mit den Runden Tischen und Bürgerkomitees einschließlich abgestimmter Informationen über den Stand der Auflösung zu gewährleisten.
6. Die Regierungsbeauftragten haben gemeinsam mit den Bürgerkomitees zu gewährleisten, daß die Gesundheitsunterlagen der ehemaligen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit / Amt für Nationale Sicherheit dem staatlichen Gesundheitswesen zur Verfügung gestellt werden.

Grundsätze
zum Umgang mit dienstlichem Schriftgut und Archivgut unabhängig
von der Art des Trägers der Information

1. Das dienstliche Schriftgut und das Archivgut
 - des ehemaligen Amtes und des Bezirksamtes Berlin wird in Depots in Berlin, und das
 - der ehemaligen Bezirks- und Kreisämter in Depots der Bezirkeunter Kontrolle der Bürgerkomitees konzentriert.
2. Die Sicherung des Schriftgutes und des Archivgutes, die Verwaltung und der Schutz der Depots erfolgen in Verantwortung des Ministeriums für Innere Angelegenheiten.
3. Im Interesse des Schutzes der persönlichen Daten der Bürger wird das Schriftgut und Archivgut gemäß Ziffer 1 bis zu einer gesetzlichen Regelung gesperrt. In dieser Zeit wird Einsicht in dieses Schriftgut nur der Staatsanwaltschaft und das Gericht in Zusammenhang mit Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren gewährt. Über weitere Einsichtnahmen entscheiden die Regierungsbevollmächtigten gemäß Ziffer 1 des Beschlusses einstimmig.
4. Personen, die Daten verarbeiten oder Daten verwalten, ist es untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt an Dritte weiterzugeben oder in anderer Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie sind von den mit der Leitung beauftragten Regierungsbevollmächtigten unterschriftlich zu verpflichten.
5. Über die Vernichtung von mehrfach vorhandenen und nicht mehr benötigtem Schriftgut kann vor Ort im Einvernehmen mit den Bürgerkomitees entschieden werden.

Festlegungen zur Aufhebung der Schweigepflicht

1. Alle ehemaligen bzw. zeitweise noch mit der Auflösung beschäftigten Mitarbeiter des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit bzw. des Amtes für Nationale Sicherheit werden von der ihnen durch Befehle und Weisungen auferlegten Schweigepflicht über anvertraute Staats- und Dienstgeheimnisse im folgenden Umfang entbunden:
 - 1.1. Gegenüber den mit der Untersuchung von Sachverhalten gemäß den Ziffern 1.2. und 1.3. beauftragten Staatsanwälten oder Angehörigen der Kriminalpolizei ohne Einschränkung im Rahmen von Ermittlungshandlungen. Die Geheimhaltung von Staatsgeheimnissen wird durch das Dienstverhältnis der Staatsanwälte gewahrt.
 - 1.2. Im Umfang des jeweiligen Untersuchungsgegenstandes, soweit es die nach Innen gerichtete, die Verfassung der DDR verletzende Tätigkeit des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit bzw. des Amtes für Nationale Sicherheit und Strukturen und Arbeitsweise betrifft, gegenüber
 - den Regierungsbeauftragten im Rahmen der Auflösung des Amtes
 - dem Untersuchungsausschuß der Volkskammer zur Untersuchung von Amtsmissbrauch, Korruption, persönlicher Bereicherung und anderer Rechtsverletzungen
 - den entsprechenden Untersuchungsausschüssen in den Territorien
 - dem Untersuchungsausschuß zur Aufklärung der Übergriffe am 7./8. Oktober 1989.